

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 09.02.2012	Drucksachen-Nr. 2012/028
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Sozialausschuss	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 12.03.2012
-------------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 1

Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen

Beschlussvorschlag

1. Der Sperrvermerk, mit dem im Haushalt 2012 Mittel zur Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen in Höhe von 20.000 € versehen wurden, wird aufgehoben.
2. Die für die Bearbeitung der Einzelanträge erforderlichen Personalressourcen werden zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 23.01.2012 hat der Kreistag der Übernahme der Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen als Freiwilligkeitsleistung im Rahmen eines Versuchs zugestimmt und zu diesem Zweck einen Betrag von 20.000 € mit einem Sperrvermerk in den Haushalt 2012 eingestellt. Zur Entscheidung des Sozialausschusses über die Freigabe der Mittel wurde die Verwaltung beauftragt, Konzepte und Erfahrungen von anderen Landkreisen oder Städten zur Übernahme von Verhütungsmitteln einzuholen.

2. Erfahrungen von Städten und Landkreisen

Das Ergebnis der Umfrage bei Landkreisen (Esslingen, Schwäbisch-Hall, Rems-Murr, Ludwigsburg) und Städten (Karlsruhe, Mannheim und Freiburg) die die Kosten für Verhütungsmittel auf freiwilliger Basis übernehmen, ist aus der ANLAGE 1 ersichtlich.

Die Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung, d. h. die Zahl der Frauen, die die Kostenübernahme der Verhütungsmittel beantragen ist sehr unterschiedlich. Während bei der Stadt Freiburg, die die Verhütungsmittel seit August 2011 im Rahmen eines Projektes als freiwillige Leistung übernimmt, von Beginn des Projekts im August 2011 bis einschließlich Dezember 2011 bereits 107 Anträge mit einem Kostenumfang von rd. 17.200 € eingingen, verzeichnet die Stadt Mannheim durchschnittlich 70 Anträge pro Jahr mit Kosten von rd. 11.000 €. Bei den Landkreisen Schwäbisch-Hall, Ludwigsburg und Rems-Murr ist die Inanspruchnahme mit 20, 35 bzw. ca. 40 Anträgen pro Jahr und Kosten von 4.000 €, 6.000 € bzw. 8.000 € relativ gering.

Den Hauptanteil nehmen in allen Landkreisen und Städten Frauen im Leistungsbezug des SGB II ein. Damit ist auch im Landkreis Konstanz zu rechnen. Nach Aussage der Schwangerenberatungsstellen im Landkreis handelt es sich bei den dortigen Anfragen zur Kostenübernahme überwiegend um SGB II – Empfängerinnen.

In allen befragten Landkreisen werden Kosten nur für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel übernommen, wobei die Entscheidung über die Art des Verhütungsmittels bei der betroffenen Frau liegt.

Erkenntnisse und Daten, ob durch die Übernahme der Verhütungsmittel ein Rückgang bei den ungewollten Schwangerschaften bzw. Schwangerschaftsabbrüchen zu verzeichnen ist, liegen bei den befragten Städten und Landkreisen nicht vor.

3. Umsetzung im Landkreis Konstanz

Für die Versuchsphase im laufenden Jahr schlägt die Sozialverwaltung in Abstimmung mit den Schwangerenberatungsstellen im Landkreis und nach Auswertung der Erfahrungen anderer Landkreise und Städte folgende Umsetzung vor:

3.1. Eckpunkte für die Kostenübernahme

- Die Kostenübernahme erfolgt als freiwillige Leistung des Landkreises. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Eine Kostenübernahme erfolgt nur für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel.
- Die Leistung erhalten Frauen, die im Landkreis Konstanz wohnhaft sind und laufende Leistungen nach SGB II oder XII erhalten, sowie Frauen, denen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Für diese Fälle gelten die Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem Elften Kapitel SGB XII.

- Die Leistung wird nachrangig gewährt, d. h. nur für Frauen ab Vollendung des 20. Lebensjahres. Für Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr werden die Kosten der ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mitteln von der Krankenkasse übernommen (§ 24 a SGB V).
- Die Leistungsgewährung erfolgt zunächst befristet bis 31.12.2012 und wird auf einen Betrag von insgesamt 20.000 € beschränkt.

3.2. Verfahren

Die Leistung wird beim Sozialamt des Landkreises beantragt.

Bei Frauen im Leistungsbezug SGB II oder XII wird die Leistungsberechtigung durch Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheids nachgewiesen.

In allen anderen Fällen sind Nachweise über die aktuellen Einkommen- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

Außerdem ist die ärztliche Verordnung für das Verhütungsmittel einzureichen.

Abrechnung bei Kostenzusage:

- Erstattung der Aufwendungen an die Frau nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege (z. B. Pille) oder
- direkte Abrechnung mit dem Arzt (z. B. Spirale).

Dieses Verfahren ermöglicht den betroffenen Frauen eine weitgehend unbürokratische Inanspruchnahme der Leistung.

3.3. Information der potentiell leistungsberechtigten Frauen

Die Information erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Beratung bei den Schwangerenberatungsstellen, sowie durch die Mitarbeiter des Jobcenters und der Sozialämter.

3.4. Auswertung

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages wird die Sozialverwaltung die Versuchsphase auswerten und das Ergebnis zur Entscheidung über die Fortführung der Freiwilligkeitsleistung rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen 2013 im Ausschuss darstellen.

3.5. Personelle Voraussetzungen für die Umsetzung

Zur Umsetzung des Konzepts, insbesondere zur Bearbeitung der Einzelanträge sind entsprechende Personalressourcen erforderlich, die derzeit nicht im Haushalt 2012 veranschlagt sind. Für die Versuchsphase ist zumindest ein Stellenanteil von 0,25 VZÄ erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Leistungsausgaben maximal:	20.000 €
Personalkosten für ca. 0,25 VZÄ:	10.000 €

Anlagen

Anlage 1 - Ergebnis der Umfrage bei Landkreisen und Städten

